Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Nds Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der Fassung vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 20.06.2024 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom gleichen Tage beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der in Trägerschaft der Samtgemeinde Sottrum stehenden Friedhöfe werden Gebühren nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in ist die/der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 5 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Sottrum, die/der gebührenpflichtige Leistungen nach der Friedhofssatzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Nutzungsberechtigte für eine Grabstätte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Alle Gebühren sind an die Samtgemeindekasse Sottrum zu entrichten.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 4 Gebührenerlass und Gebührenermäßigung

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Vorschriften der dazu erlassenden Dienstanweisung der Samtgemeinde Sottrum vom 01.09.2022 über die Veränderung von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 5 Übergangsvorschrift

Die Unterhaltungsgebühr für Wahlgrabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehen wurden, (Ziffer 6 der Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 14.04.1983 in der bis zum 31.12.2024 gültigen Fassung) wird durch eine Einmalzahlung abgelöst und berechnet sich für die Restlaufzeit von 30 Jahren für die gesamte Grabstätte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Sottrum, den 20.06.2024 Samtgemeinde Sottrum

(L.S.)

gez. Bahrenburg Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)

A Gebühren für Grabstätten / Gräber

1. Gebühren für Wahlgrabstätten

1.1.	Erwerb	des	Nutzungsrechts	für	die D	auer	von	30	Jahren pro	0

1.1.1.	Wahlgrab inkl. Unterhaltungsgebühr	630,00 €

1.1.2. Urnenwahlgrab inkl. Unterhaltungsgebühr 520,00 €

2. Gebühren für Rasenreihengrabstätten

2.1. Rasenkindergrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	250,00 €
---	----------

2.2. Rasenreihengrab 560,00 €

3. Anonyme Sarg- und Urnenreihengräber

3.1. Anonymes Sargreihengrab	560,00 €

3.2. Anonymes Urnenreihengrab 340,00 €

4. Halbanonyme Sarg- und Urnenreihengräber

4.1. Halbanonymes Sargreihengrab	560,00 €

4.2. Halbanonymes Urnenreihengrab 340,00 €

Die Bestattung von Früh- und Totgeburten erfolgt unabhängig von der Art der Bestattung unentgeltlich.

Die Gebühren werden jeweils für 30 Jahre im Voraus erhoben.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt je Grabstätte für eine zehnjährige Verlängerung 10/30, für eine zwanzigjährige Verlängerung 20/30 und für eine dreißigjährige Verlängerung 30/30 der Gebühr für Erwerb des Nutzungsrechts auf 30 Jahre inkl. Unterhaltungsgebühr.

B Gebühren für die Kapellen oder Leichenhallenbenutzung

1.	Benutzung der Kapelle für Trauerfeiern	150,00 €
2.	Benutzung des Aufbahrungsraumes	150,00 €

C Gebühren nach § 5 dieser Satzung